

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Altwarp

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp vom 14.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Altwarp ist „Staatlich anerkannter Tourismusort“.
- (2) Die Kurabgabe (im Weiteren Tourismusabgabe genannt) ist eine öffentlich rechtliche Abgabe und unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Verwendung der Tourismusabgabe dient zur
 - teilweisen Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und Hafens sowie den Sicherheitsvorrichtungen,
 - Deckung des Aufwandes für die Verwaltung im Fremdenverkehrs- und Dienstleistungsbereich,
 - Herstellung, Pflege und Instandhaltung der Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - Kostenunterstützung im Veranstaltungsbereich und zur Deckung des Aufwandes für die touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste.
- (3) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Tourismusabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Altwarp. Die Tourismusabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Abgabepflicht / Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Tourismusabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootslliegeplätze, Bootshäuser, Boote im Hafen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten), wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit, welche für diese nicht zugleich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit durch den Eigentümer oder Besitzer zu überwiegenden Erholungszwecken und damit der Aufenthalt im Erhebungsgebiet widerleglich vermutet.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erholungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Tourismusabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Abreisetag. Die Jahrestourismusabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird zum 01.04. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Die Tourismusabgabe ist eine Bringeschuld, das heißt, sie ist ohne zusätzliche Aufforderung durch den Abgabepflichtigen zu entrichten. Die Jahrestourismusabgabe wird durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe

- (1) Die Höhe der Tourismusabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) in der Gemeinde Altwarp:

	<u>voll</u>	<u>ermäßigt</u>
Saison: 01. April bis 31. Oktober	1,00 Euro	0,50 Euro
Jahrestourismusabgabekarte	30,00 Euro	15,00 Euro

- (2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Tourismusabgabe eine Jahreskarte in Höhe von 30,00 EUR erwerben, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- (3) Die Jahrestourismusabgabepflicht gilt für alle Eigentümer von Wohnungseinheiten (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootslliegeplätze, Bootshäuser und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) und deren Familienangehörigen. Sie gilt auch für Zweitwohnungsinhaber und deren Angehörige.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Zahlung der Tourismusabgabe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie (ab 3. Kind frei). Zur Familie werden die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu 25 Jahren gerechnet, soweit diese sich in einem Ausbildungsverhältnis oder im Grundwehrdienst/Zivildienst befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen,
 3. Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft, Schwäger und

Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

4. Teilnehmer an den von der Gemeindeverwaltung anerkannten Tagungen, Seminaren, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes,
 5. Personen, die sich nur zur Berufsausbildung, in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Erhebungsgebiet aufhalten,
 6. Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, auf Antrag, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
 7. Personen, die an der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen direkt mitwirken (z. B. Schausteller, Künstler).
- (2) Soweit es aus sozialen Gründen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Gemeinde Altwarp gerechtfertigt ist, kann durch die Gemeinde in Ausnahmefällen von der Erhebung der Tourismusabgabe auf Antrag sowie auch in anderen Fällen ganz oder teilweise absehen.
- (3) Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes ist von dem in Absatz 1 Ziff. 1 - 7 genannten Personenkreis beim Erwerb nachzuweisen.
- (4) Bei Jahrestourismusabgabepflichtigen ist ein schriftlicher Befreiungsantrag mit entsprechendem Nachweis an das Amt „Am Stettiner Haff“ zu richten.

§ 7 Ermäßigung

Die Tourismusabgabe wird ermäßigt für:

- a) Jugendliche ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die entsprechende Nachweise vorlegen,
- c) Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung, sofern sie den Behindertennachweis vorlegen,
- d) Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 8 Erhebungsformen

- (1) Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Tourismusabgabe wird eine Tourismusabgabekarte ausgegeben, die den Namen des Gastes und die zeitliche Gültigkeit ausweist.
- (2) Tagesgäste entrichten die Tourismusabgabe gemäß § 5 an dem dafür vorgesehenen Automaten oder im Hafengebäude der Gemeinde Altwarp. Wird die Tourismusabgabe erst nach Aufforderung durch eine Aufsichtsperson der Gemeinde entrichtet, ist zusätzlich zur Tourismusabgabe 2,00 Euro Bearbeitungsgebühr pro Abgabepflichtigen zu erheben.

§ 9 Rückerstattung

Bei vorzeitigem Abbruch des geplanten Aufenthaltes aus dringendem Grund (z.B. Krankheit) wird die nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Tourismusabgabe auf Antrag und nach Prüfung durch die Mitarbeiter im Hafengebäude zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Tourismusabgabekarte. Der Rückzahlungsanspruch erlischt mit dem Tag der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungs- bzw. Quartiergeber

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Quartiergeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, der Personen Wohnungseinheiten oder sonstige Wohngelegenheiten gemäß § 3 Abs. 2 zu Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt, ist verpflichtet:
 - a) dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der

- Anzahl der Betten mitzuteilen,
b) Sorge zu tragen, dass sich die Gäste im Hafengebäude anmelden, um eine personengebundene Tourismusabgabekarte in Empfang zu nehmen.

(2) Wohnungs- oder Quartiergeber sind verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Altwarp für die Gäste sichtbar auszulegen.

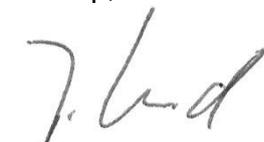
§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Altwarp tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altwarp, den 16.03.2023



Herzfeld
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.